

Bauten in hochwassergefährdeten Gebieten

Serie Hochwasserschutz Teil 2: Welche Randbedingungen sind zu beachten?

Im ersten Teil der *DHZ*-Serie zum Thema Hochwasserschutz (Ausgabe 3/2016) wurde die Einschätzung der Hochwassergefahren anhand der öffentlich zugänglichen Karten behandelt. Was ist nun zu beachten, wenn das Unternehmen im hochwassergefährdeten Bereich liegt?

Wenn über Hinweise von Dritten oder eigene Recherchen in den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten sicher ist, dass Ihr Unternehmensstandort in einem durch über die Ufer tretende Gewässer überschwemmungsgefährdeten Bereich liegt, sollte unbedingt die ausgewiesene Überschwemmungswahrscheinlichkeit geklärt werden. Liegt diese statistisch bei 100 Jahren oder häufiger, sind Sie nämlich automatisch mit rechtlichen Vorgaben konfrontiert, die sowohl bestehende Bauten als auch zukünftige Um- oder Neubauten betreffen.

Folgen für Bestandsbauten

Mit dem Ziel, im Überschwemmungsfall Gefahren für die Umwelt, beispielsweise durch freierwerdende wassergefährdende Stoffe (klassisch: Heizöl), zu vermeiden und Rückhaltungsmöglichkeiten für Hochwasser zu erhalten, macht das Wasserrecht hier diverse Vorgaben. Daraus resultieren Erfordernisse wie

- das Sichern von Tanks gegen Aufschwimmen, Eindringen, Aufreißen,
- das Anpassen von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen an den Stand der Technik bei wesentlichen Änderungen,
- der Schutz von Abwasseranlagen vor dem Eindringen wassergefährdender Stoffe,
- das Erstellen eines schriftlichen Schutzmaßnahmenkonzeptes mit Umsetzungsfristen.

■ Fundamental wichtig für alle diese Maßnahmen ist die Kenntnis über die zu erwartende Einstauhöhe und die Möglichkeit von Strömungen und Treibgut (siehe Artikel 1). Auch empfiehlt es sich, die verwendeten Baustoffe dahingehend zu überprüfen, ob sie im Überschwemmungsfall ihre Eigenschaften so ändern, dass die Gebäudestatik gefährdet werden kann.

Sofern wegen dieser Erfordernisse auch Änderungen bei den Raumnutzungen geplant sind, kann es sein, dass hier baurechtlich eine Nutzungsänderungsgenehmigung erforderlich ist (z.B. bei Verlegung des Gefahrstofflagers in einen anderen, höher gelegenen Raum). Dann sind zusätzlich die im folgenden Abschnitt erläuterten Punkte zu beachten.

Folgen für Um- und Neubauten

In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen gilt automatisch mit deren Ausweisung ein Planungs- und Bauverbot. Das bedeutet, dass alle Bauvorhaben, die einen Einfluss auf das Rückhaltevolumen und den Hochwasserabfluss haben, grundsätzlich verboten sind. Dazu zählen u.a.

- die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen,
- das Errichten von Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Ablagern/Abstellen von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können.

Ausgehend von der Praxis sind hier zwei Punkte wichtig: Zum einen gelten mobile Einrichtungen als bauliche Anlagen, sofern sie über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten



In überschwemmungsgefährdeten Gebieten sind zahlreiche Vorgaben zu beachten.
Foto: Handwerkskammer Koblenz

ortsfest genutzt werden (z.B. Überseecontainer als Außenlager). Zum anderen unterliegen verfahrensfreie Vorhaben nach Landesbauordnung in überschwemmungsgefährdeten Bereichen jetzt vielfach einer wasserrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit.

Welche Ausnahmen gibt es?

Ausnahmen vom Bauverbot sind als Ermessensentscheidung der zuständigen Baubehörde prinzipiell möglich, sofern alle folgenden Randbedingungen eingehalten werden:

- Die Hochwasserrückhaltung wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und ein Verlust von Rückhalteraum wird zeitgleich ausgeglichen,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert,
- der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die bauliche Anlage wird Hochwasser angepasst ausgeführt.

Gerade der letzte Punkt legt nahe, dass für alle Überlegungen zum

Schutz von Personen, Gebäuden und Anlagen/Einrichtungen an überschwemmungsgefährdeten Standorten ein Fachplaner hinzugezogen werden sollte. Über diesen kann sichergestellt werden, dass die vielen Aspekte bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Dazu zählen die Elektrosicherheit im Überschwemmungsfall, die Ausgestaltung der trockenen oder nassen Vorsorge, die Platzierung kritischer Infrastruktur, die Auswahl geeigneter Baustoffe usw. Fachplaner mit Erfahrungen im Hochwasserschutz finden Sie u.a. im Internet unter www.hochwasser-pass.com oder www.umfis.de. Informationen erhalten Sie bei der regionalen Informationsveranstaltung „Hochwasser und Starkregen – vorsorgen statt ‚baden gehen‘“, die am 8. April in Freiburg stattfinden wird (siehe www.hwk-freiburg.de unter „Veranstaltungen“).

Für Fragen rund um das Thema Hochwasserschutz: Umweltberater der Handwerkskammer Freiburg Georg Voswinkel, Tel. 076121800-530, georg.voswinkel@hwk-freiburg.de